

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Hessischen Finanzgericht in 34117 Kassel, Königstor 35, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sie ist gegen das auf Seite 1 bezeichnete Finanzamt zu richten.

Die Frist für die Erhebung der Klage beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen diese Einspruchsentscheidung bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass diese Einspruchsentscheidung zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung durch Zustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Die Frist für die Erhebung der Klage gilt als gewahrt, wenn die Klage bei dem auf Seite 1 bezeichneten Finanzamt innerhalb der Frist angebracht oder zur Niederschrift gegeben wird.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten, den Gegenstand des Klagebegehrens, den angefochtenen Verwaltungsakt und die Einspruchsentscheidung bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Die Klageschrift soll in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden. Ihr sollen die Urschrift oder eine Abschrift des angefochtenen Verwaltungsaktes und der Einspruchsentscheidung beigelegt werden.

Zusatz der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main:

Seit dem 17.12.2007 besteht die Möglichkeit zum elektronischen Rechtsverkehr mit dem Hessischen Finanzgericht – siehe im Internet unter <http://www.egvp.de>

Gründe:

Die Einspruchsführerin (Efin) machte in ihrer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2007 Unterstützungsleistungen an ihre Mutter i. H. v. 2.246,- € als außergewöhnliche Belastungen geltend. Die unterstützte Person lebte im Streitjahr in Russland und vollendete in 2007 ihr 57. Lebensjahr. Als Nachweis für die Unterstützungszahlungen legte die Ef eine Empfangsbestätigung und einen Einzahlungsschein vor. Als Nachweis für die Bedürftigkeit der unterstützten Person legte sie eine Unterhaltsbescheinigung vor.

Das Finanzamt (FA) ließ die Zahlungen nicht zum Abzug zu, weil sich die unterstützte Person im erwerbsfähigen Alter befand und auf der Empfangsbestätigung mehrere Geldübertragungen zusammengefasst quittiert waren.

Das FA erließ auf dieser Grundlage einen Einkommensteuerbescheid für 2007 und wies auf die Abweichungen in den Erläuterungen zum Einkommensteuerbescheid hin. Dieser Bescheid ging am 08.08.2008 zur Post.

Mit Schreiben vom 11.09.2008 legte die Efin gegen diesen Bescheid Einspruch ein. Sie begehrt den Abzug der Unterhaltszahlungen an die in Russland lebende Mutter.

Das FA hat daraufhin mit Schreiben vom 20.01.2009 nochmals erläutert, dass für Personen im erwerbsfähigen Alter keine Unterhaltsaufwendungen anerkannt werden können.

Die Efin wurde um Stellungnahme bzw. um Rücknahme des Einspruchs gebeten. Dies ist jedoch trotz Erinnerung vom 18.03.2009 nicht geschehen.

Der Einspruch ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Gem. § 33a Abs. 1 EStG können Unterstützungsleistungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen im Rahmen bestimmter Höchstbeträge als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. Ist die unterstützte Person jedoch im erwerbsfähigen Alter, ist davon auszugehen, dass sie ihren Lebensunterhalt durch eigene Arbeit verdient (BFH-Urteil vom 02.12.2004, BStBl II 2005, S.483). Hierzu hat die unterhaltsberechtigte Person ihre Arbeitskraft als die ihr zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts zur Verfügung stehende Quelle in ausreichendem Maße auszuschöpfen (sog. Erwerbsobliegenheit).

Für Personen im erwerbsfähigen Alter (hier ist von inländischen Maßstäben bis zum **64. Lebensjahr** auszugehen) sind daher grundsätzlich keine Unterhaltsaufwendungen anzuerkennen (BMF-Schreiben vom 09.02.2006, (BStBl I 2006, 217, Tz. 8) IV C 4 - S 2285 - 5/06.

Ausnahmen gelten für Personen, die wegen

- einer Behinderung
- ihres schlechten Gesundheitszustands
- der Erziehung oder Betreuung von Kindern unter 6 Jahren
- der Pflege von behinderten Angehörigen
- eines ernsthaft und nachhaltig betriebenen Studiums oder
- einer Berufsausbildung

nicht oder nur in geringem Umfang berufstätig sind.

Diese Voraussetzungen sind durch Belege nachzuweisen (ärztliche Atteste, geeignete Dokumente bzw. Bescheinigungen), wobei Eigenerklärungen keine geeigneten Beweismittel sind.

Selbst wenn am Wohnort (generell) Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung geherrscht hat, darf daraus nicht ohne nähere Ermittlungen geschlossen werden, die unterstützte Person habe trotz Bemühens keine Arbeitsstätte, zumindest in der Form von Gelegenheitsarbeit, gefunden (BFH-Urteile vom 20.01.1978 VI R 123/77, BFHE 124, 513, BStBl II 1978, 340; vom 13.03.1987 III R 206/82, BFHE 149, 532, BStBl II 1987, 599; vom 18.06.1997 III R 81/96, BFH/NV 1998, 293; BFH-Beschluss vom 28.05.1998 III B 5/98, BFH/NV 1998, 1352).

Die in Russland lebende Mutter der Efin wurde 1950 geboren und somit im Streitjahr 57 Jahre alt. Einer der o. g. Ausnahmetatbestände wurde nicht geltend gemacht und liegt nach Aktenlage auch nicht vor.

Dass die vorgelegte Empfangsbestätigung nicht den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 09.02.2006, BStBl I 2006, S.217 entspricht, ist im vorliegenden Fall ohne Bedeutung, denn der Abzug der Unterhaltsaufwendungen ist schon aufgrund der Erwerbsobliegenheit zu versagen.

Im Auftrag

gez. Gebauer

beglaubigt: , Buße, StAF